



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut Statistischem Bundesamt haben die Jugendämter im Jahr 2017 bundesweit über 61.000 Kinder und Jugendliche zeitweilig aus ihren Familien genommen. Diese Inobhutnahmen fallen zahlenmäßig regional sehr unterschiedlich aus.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt) ist gemäß § 42 SGB VIII in drei unterschiedlichen Fallkonstellationen zu einer Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet:

- wenn „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- wenn „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder
- wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Davon zu unterscheiden ist außerdem seit ihrer Einführung im November 2015 die sogenannte „vorläufige Inobhutnahme“ von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 42a SGB VIII. Diese wird ab dem Erhebungsjahr 2017 in der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik (KJH-Statistik) erfasst. Um von diesen „vorläufigen“ Inobhutnahmen sprachlich eindeutig die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII abzugrenzen, verwendet das Statistische Bundesamt seit dem Erhebungsjahr 2017 für die in § 42 SGB VIII geregelten drei Formen der Inobhutnahme die Bezeichnung „reguläre Inobhutnahmen“.

1. Wie viele Fälle von Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wurden in Schleswig-Holstein von 2014 bis 2018 registriert? (Bitte je Jahr, nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Die Tabelle des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein bildet die Inobhutnahmen für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein 2014-2018 nach Kreisen und kreisfreien Städten ab.

Jahr/ Kreis bzw. kreisfreie Stadt	2014	2015	2016	2017 ¹⁾	2018 ¹⁾
Schleswig-Holstein gesamt	2 475	4 026	4 836	3 350	2 554
Stadt Flensburg	235	615	481	424	276
Landeshauptstadt Kiel	289	654	525	387	243
Hansestadt Lübeck	300	435	312	255	248
Stadt Neumünster	435	615	1 030	520	385
Dithmarschen	22	39	134	103	62
Herzogtum Lauenburg	134	105	185	185	152
Nordfriesland	91	226	89	90	122
Ostholstein	280	305	375	277	50
Pinneberg	101	198	393	310	254
Plön	95	87	123	73	88
Rendsburg-Eckernförde	126	192	247	155	170
Schleswig-Flensburg	135	112	153	148	97
Segeberg	123	235	456	169	169
Steinburg	39	99	139	135	125
Stormarn	70	109	194	119	113
1) vorläufige und reguläre Inobhutnahmen zusammen					

2. Weist die Statistik Gründe für die Inobhutnahme aus?

Antwort:

Die folgende Tabelle des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein gibt Auskunft über die Gründe der Inobhutnahmen:

lfd. Nr.	Jahr und Anlass ²⁾ der Schutzmassnahme/ Inobhutnahme	2014	2015	2016	2017 ³⁾	2018 ³⁾
	Insgesamt ¹⁾	2475	4026	4836	3350	2554
1	Integrationsprobleme im Heim/ in der Pflegefamilie	181	174	222	211	213
2	Überforderung der Eltern/ des Elternteils	887	812	968	970	908
3	Schul-/ Ausbildungsprobleme	88	74	78	55	92
4	Vernachlässigung	171	161	191	220	265
5	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	93	83	57	102	107
6	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	76	60	65	105	98
7	Anzeichen für körperliche/ psychische Misshandlung	155	129	187	194	229
8	Anzeichen für sexuellen Missbrauch/ Gewalt	49	28	38	27	21
9	Trennung pder Scheidung derEltern	35	22	39	27	30
10	Wohnungsprobleme	46	49	66	67	56
11	unbegleitete Einreise aus dem Ausland	742	2441	2810	1305	580
12	Beziehungsprobleme	233	296	318	299	227
13	sonstige Probleme	543	829	1021	806	606

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

3) vorläufige und reguläre Inobhutnahmen zusammen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Daten nicht nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt.

- 2.1. Falls ja: In wie vielen Fällen von 2014 bis 2018 war Anlass für die Inobhutnahme körperliche oder seelische Misshandlungen und/oder sexueller Missbrauch? (Bitte je Jahr, nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage Nr. 2, Spalten 7 und 8. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Daten nicht nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt.

- 2.2. Gab es weitere Gründe für Inobhutnahmen in besagtem Zeitraum? (Bitte nach Jahr, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Siehe tabellarische Übersicht in der Antwort zur Frage Nr. 2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Daten nicht nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt.

3. Gab es in Schleswig-Holstein in der Zeit von 2014 bis 2018 Fälle der Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge? (Bitte nach Jahr, Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage Nr. 2, Spalte 11. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Daten nicht nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt.

4. Sind gem. Ziff. 1 betroffenen Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahmen vorgegangen?

Antwort:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen liegen hierzu keine Daten vor.

- 4.1. In wie vielen der o.g. Fällen waren sie erfolgreich, wie viele Fälle wurden negativ beschieden? (Bitte je Jahr, nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage Nr. 4.